

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 64, Teil 2 „An der Feuerwehr Jadeberg“

Der Rat der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 64, Teil 2 „An der Feuerwehr Jaderberg“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Planungsziel ist die Erschließung weiterer Baugrundstücke im Anschluss an den erweiterten Feuerwehrstandort in Jaderberg.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 64, Teil 2 „An der Feuerwehr Jaderberg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64, Teil 2 „An der Feuerwehr Jaderberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Jade, Zimmer 0.23, Jader Straße 47, 26349 Jade, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.gemeinde-jade.de wird hingewiesen.

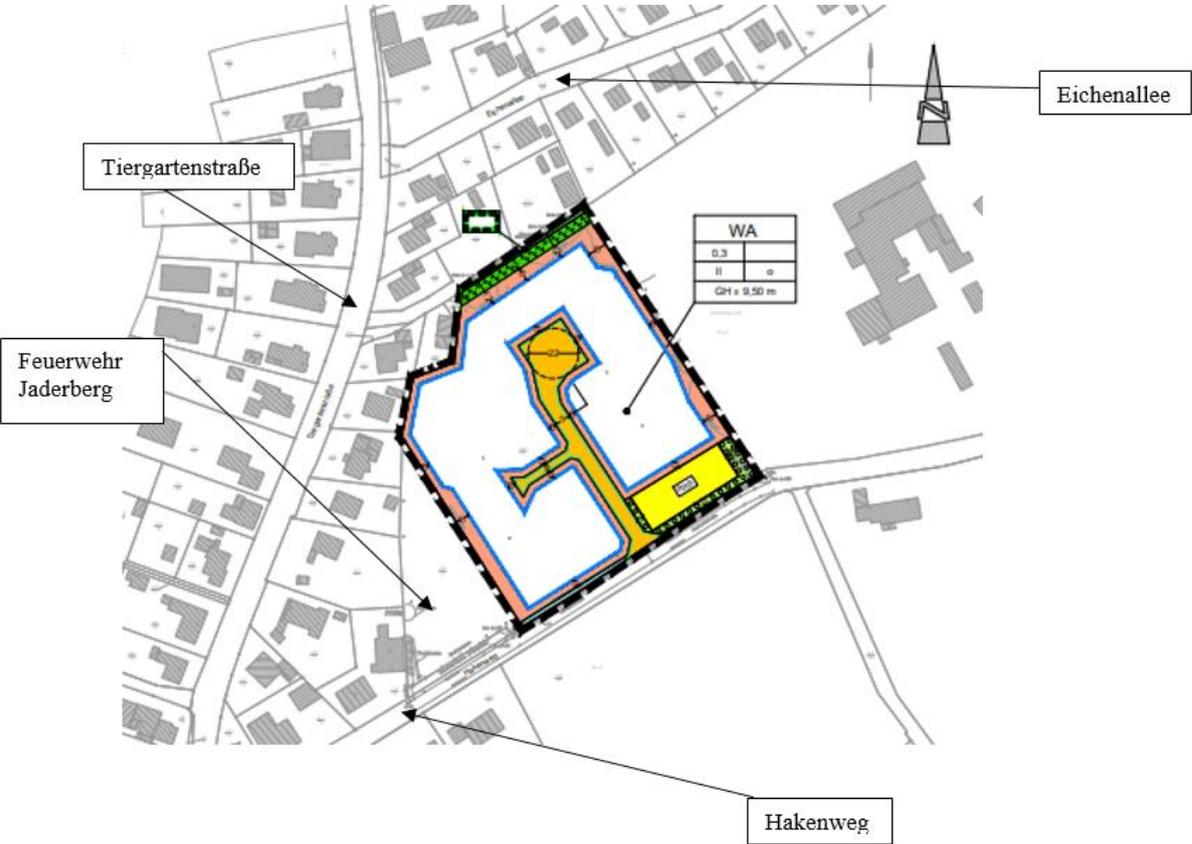
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64, Teil 2 „An der Feuerwehr Jaderberg“



Die Planzeichnung ist verkleinert und nicht maßstäblich.